

Verkaufs- und Lieferbedingungen Firma ING. M. WEDORN Industriegeneralvertretungen (Stand 2010)

Unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anders lautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal widersprechen.

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.

2. Preisstellung

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk des Herstellers zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Sie beruhen auf den bei Bestellungsannahme geltenden Lohn-, Material- und Nebenkosten. Soweit diese bis zur Lieferung eine Änderung erfahren, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung der Preise vor.

3. Lieferfrist, Liefertermin

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Die Lieferfristen gelten mangels besonderer Vereinbarungen als annähernd und unverbindlich. Wir werden uns bemühen sie einzuhalten. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unseres Rechts aus Verzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß für einen Liefertermin. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Erfolgt kein Abruf oder besteht die Möglichkeit zum Versand der Ware, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

4. Lieferverträge auf Abruf

Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurückzutreten.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Streiks, Aussperrungen oder andere unvorhergesehene Umstände wie Betriebsstörungen, Ausschluss und Nachbehandlung. Dazu gehören aber auch Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote sowie Behinderung von Verkehrswegen, einerlei, ob diese Umstände bei uns, beim Lieferwerk oder einem Unterpflieger eintreten. Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Vertrag zurücktreten.

6. Prüfverfahren, Abnahme

Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von unserem Lieferwerk durchgeführt werden, so sind Art und Umfang bis zum Vertragsschluss zu vereinbaren. Wird Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingung bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft in unserem Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Damit gilt die Ware als abgenommen.

7. Maße, Gewichte und Stückzahlen

Die in Angeboten und Bestellungsannahmen genannten Maße, Gewichte und Stückzahlen gelten nur annähernd. Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Toleranzen sind zulässig. Für die Berechnung sind die von uns festgelegten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

8. Verpackung und Lademittel

Soweit erforderlich, wird die Ware von unseren Lieferwerken auf Kosten des Bestellers in handelsüblicher Weise verpackt. Auf unser Verlangen sind Verpackungsmittel und Lademittel frachtfrei zurückzusenden. Gutschrift erfolgt nach gesonderter Vereinbarung und Maßgabe des Wiederverwendungswertes

9. Versand und Gefährübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; das gleiche gilt, wenn der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Ware als geliefert und kann berechnet werden. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem bzw. Ermessen unserer Lieferwerke. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bankdiskontsatz p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist nur dann berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Zahlungsansprüche vorliegen. Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit

Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Buchstabe a). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Buchstabe a).
c) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Buchstaben d) und e) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
d) Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
e) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Buchstabe b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
f) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Buchstabe c) und d) bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Der Verkäufer wird von seinem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 10 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
g) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen um mehr als 10% sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller sofort benachrichtigen.
h) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich auch die Ware befindet, nicht so wirksam, so gilt die nach dem Eigentumsvorbehalt oder nach der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

12. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

a) Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisermäßigung zu erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefährübergangs
b) Mängel sind vom Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefährübergang.
c) Bei vereinbarter Abnahme, siehe Ziffer 6, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.
d) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mängel festzustellen. Der Besteller verliert etwaige Gewährleistungsansprüche, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der beanstandeten Ware vornimmt. Beanstandete Stücke sind auf Verlangen an uns oder unser Lieferwerk zurückzusenden.
e) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge arbeitet unser Werk die Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz, oder erteilt eine dem Minderwert entsprechende Gutschrift.
f) Kommen wir unseren Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des mangelhaften Liefergegenstandes zur Wandlung oder Minderung berechtigt.
g) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangel- und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
h) Gewährleistungsansprüche verjähren drei Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
i) Die vorstehenden Bedingungen finden auch Anwendung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

13. Urheberrecht des Lieferanten

Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Lieferteilen, darf der Besteller nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichung machen.

14. Haftung, Schadenersatz

Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen bzw. wir haften nur nach unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geschäfte ist Wien. Dies gilt sowohl für Zahlungen als auch für sonstige Verpflichtungen, ebenso für Klagen in Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Österreich.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.